

Medienmitteilung

## **Bischof Felix Gmür zur Pfarrwahl in Riehen**

**Solothurn, 23.1.2019 - An der heutigen Medienkonferenz verdeutlichte Bischof Felix Gmür seine Überlegungen zur Wahl des umstrittenen Kandidaten Stefan Küng in Riehen. Im Zentrum stand die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Resozialisierung eines ehemals strafrechtlich Verurteilten erfolgen kann. Für den Bischof wäre es einfach gewesen, den Kandidaten abzuweisen, doch ohne Abklärungen wäre das nicht gerecht gewesen. Als Bischof habe er sowohl eine Sorgfaltspflicht gegenüber den Gläubigen als auch gegenüber den Mitarbeitenden, betonte der Bischof.**

Seit 2015 hatte sich Bischof Felix Gmür die Frage gestellt, ob der 2010 straffällig gewordene Priester Stefan Küng erneut als Priester eingesetzt werden könne. Die Bewährungsfrist war ohne Zwischenfälle abgelaufen. Es gab keine rechtlichen Auflagen, kein Berufsverbot, kein Kontaktverbot und kein Rayonverbot - weder vom Staat noch von der Glaubenskongregation in Rom.

2017 teilte die Pfarrwahlkommission Riehen dem Bischof mit, dass sie den Priester zu ihrem Pfarrer gewählt hatten. Die Pfarrwahlkommission verlangte vom Bischof, den Priester zum Pfarrer von Riehen zu ernennen. Nun musste der Bischof in die Zukunft schauen und durch Experten prüfen lassen, ob nach menschlichem Ermessen Übergriffe ausgeschlossen werden können. Der Bischof gab zusätzlich ein forensisches und ein kirchenrechtliches Gutachten in Auftrag (zwei andere Gutachten lagen bereits vor). Das forensische Gutachten beurteilte die Rückfälligkeitsgefahr auf einer Skala von 1-9 mit 1.

Im Sommer 2018 teilte der Bischof der Pfarrwahlkommission mit, dass er den demokratischen Wahlprozess respektiere und die Ernennung zum Pfarrer vornehmen werde, falls die Wahl definitiv zu Stande kommt. Zudem forderte er von Küng, seine Situation gegenüber der Pfarrei vollumfänglich offen zu legen. Zudem legte der Bischof weitere Bedingungen fest: supervisorische Begleitung und keine Kinder- und Jugendarbeit.

Quote Bischof: «Mir war von Anfang an klar, dass eine berufliche Wiedereingliederung nur über Transparenz möglich wäre. Soweit es mir die Gesetze des Persönlichkeits- und Opferschutzes erlaubten, kommunizierte ich alles, was ich wusste. Bis zur Offenlegung des Strafbefehls durch den Thurgauer Staatsanwalt war Küng die einzige Person, die über den Inhalt des Strafbefehls hätte Auskunft geben dürfen. Das hat er jedoch nicht getan.»

Zeitachse:

### **Wahlphase 1 – Pfarrwahlkommission Riehen wählt**

- 28.08.2017 Pfarrwahlkommission Riehen hat gewählt und bittet Bischof um Wahlbestätigung
- 20.11.2017 Pfarrwahlkommission lehnt Alternativ-Kandidaten ab
- 30.11.2017 Pfarrwahlkommission will Küng als Koordinator einsetzen. Bischof lehnt ab, weil damit die Wahl als Pfarrer «vorgespurt» wäre.

### **Wahlphase 2 – Bischof prüft Wahlfähigkeit und entscheidet**

- 22.12.2017 Küng akzeptiert die Erstellung von zwei weiteren Gutachten.
- 22.01.2018 Bischof gibt Gutachten in Auftrag (Strafbefehl ist Teil der Unterlagen)
- 30.07.2018 Besprechung der Gutachten von Bischof mit Küng. Festlegung der Bedingungen für eine mögliche Ernennung: Supervision, keine Kinder- und Jugendarbeit, vollständige Transparenz über Vergangenheit.  
  
Entscheid der Wahlfähigkeit unter der Bedingung des öffentlichen Verfahrens der Pfarrwahl.

### **Wahlphase 3 – Öffentliche Publikation und Debatte**

- 15.08.2018 Publikation der Wahl mit Referendumsfrist in Kantonsblatt und Pfarrblatt «Kirche heute»
- 14.09.2018 Ab diesem Datum berichten die Medien über Pfarrwahl des vorbestraften Kandidaten
- 26.09.2018 Referendum kommt mit 132 Stimmen zustande
- 10.01.2019 Infoveranstaltung durch Pfarrwahlkommission Riehen. Stefan Küng stellt sich den Fragen der Pfarreimitglieder, ohne über alle Inhalte des Strafbefehls zu sprechen.
- 13.01.2019 Thurgauer Staatsanwalt gibt Strafbefehl an Medien frei**
- 15.01.2019 Medien berichten über alle Inhalte des Strafbefehls  
  
Küng zieht seine Kandidatur zurück -> Urnenwahl vom 10.2. findet nicht mehr statt

**Kontakt:** Hansruedi Huber, Kommunikationsverantwortlicher Bistum Basel, 079 628 04 16